



Remlingen

Markt Remlingen

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Remlingen

Sitzungsdatum: Dienstag, den 07.03.2023
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:45 Uhr
Ort, Raum: Rathaussaal, Rathaus Remlingen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2023
 - 1.1 Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan 2023
 - 1.2 Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan und das ihm zugrunde liegende Investitionsprogramm 2022 - 2026
- 2 Interkommunale Zusammenarbeit bei der Verkehrsüberwachung; Gründung eines Zweckverbandes „Interkommunale Zusammenarbeit Mainfranken“ - Beschluss zur Festlegung der Überwachungsstunden in den Jahren 2024 und 2025
- 3 Antrag gem. § 29 Geschäftsordnung von Dr. Lars Petri. "Beteiligung der Marktgemeinde am Betriebskostendefizit der Kindertageseinrichtungen"
- 4 Antrag gem. §29 Geschäftsordnung von Dr. Lars Petri; "Wiederherstellung der Begehbarkeit des öffentlichen Weges"
- 5 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
 - 5.1 Positions- und Forderungspapier des Gemeindetags „Klimafreundliche und krisensichere Stromversorgung - Positionen des ländlichen Raums"

- 5.2** Bayerischer Gemeindetag Verbandszeitschrift Ausgabe 02/2023
- 5.3** Unterlassene Feuerbeschau trotz Kenntnis gefährlicher Zustände; Aberkennung des Ruhegehalts; Artikel Fundstelle Rd.Nr. 33/2023
- 5.4** Straßen- und Wegesanierung Jahnstraße Fl.Nr. 659/Im Kirchel Fl.Nr. 3339 - Auszahlung Zuschuss ZV-Naherholung

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Schumacher, Günter

Marktgemeinderäte

Eehalt, Jürgen

Emmerich, Fritz

Günther, Martin

Leikauf, Matthias

Petri, Lars, Dr.

Schwab, Bernhard

Schwab, Gerd

Stenke, Eva Maria

Wehr, Christiane

Wehr, Johannes

Weiss, Armin

Schriftführer/-in

Winzenhöler, Manfred

Presse

Main-Post Main-Spessart

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Eyrich, Theresa

entschuldigt

Öffentlicher Teil

TOP 1 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2023

Sachverhalt:

Jedem Mitglied des Marktgemeinderates wurde rechtzeitig vor dem Sitzungstermin ein Entwurf des Haushalts 2023 elektronisch zugestellt. Herr Winzenhöler erläutert schwerpunktmäßig die wichtigsten Punkte des Verwaltungshaushalts. Die Ansätze des Vermögenshaushalts wurden einzeln angesprochen und soweit erforderlich begründet. Auftretende Fragen zu einzelnen Ansätzen wurden vom Vorsitzenden und Herrn Winzenhöler beantwortet.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Beteiligt 0

TOP 1.1 Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan 2023

Sachverhalt:

Die Änderungen im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023 wurden angesprochen und entsprechend eingearbeitet.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den Stellenplan 2023 in der vorgelegten Fassung.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Beteiligt 0

TOP 1.2 Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan und das ihm zugrunde liegende Investitionsprogramm 2022 - 2026

Sachverhalt:

Der Entwurf des Finanzplans und des Investitionsprogramms wurde durch Herrn Winzenhöler erläutert. Der Finanzplan ist im Finanzplanungszeitraum 2022 – 2026 ausgeglichen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den Finanzplan und das ihm zugrunde liegende Investitionsprogramm 2022 – 2026.

**TOP 2 Interkommunale Zusammenarbeit bei der Verkehrsüberwachung;
Gründung eines Zweckverbandes „Interkommunale Zusammenarbeit
Mainfranken“ - Beschluss zur Festlegung der Überwachungsstunden in
den Jahren 2024 und 2025****Sachverhalt:**

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) vom 21. Oktober 1997 wurde durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht vom 15. Mai 2001 zum 1. Juni 2001 geändert.

Mit dieser Verordnung zur Änderung der ZuVOWiG wurden die Gemeinden ermächtigt, Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden oder Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, (im übertragenen Wirkungskreis) zu verfolgen und zu ahnden (§ 2 Abs. 3 ZuVOWiG).

Die Schaffung einer generellen Zuständigkeit der Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften zur Verfolgung und Ahndung der vorstehend aufgeführten Ordnungswidrigkeiten ist nicht mit einer Verpflichtung zur –auch nur teilweisen– Wahrnehmung der Verkehrsüberwachung verbunden.

Finanzzuweisungen, die über die Vorschrift des Art. 7 Abs. 2 Nr. 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) hinausgehen, werden nicht gewährt.

Die Zuständigkeit der Polizei zur Ermittlung, Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden oder Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, bleibt unberührt. Um eine reibungslose und effiziente Zusammenarbeit zwischen der Bayerischen Polizei und den Gemeinden zu gewährleisten, soll die räumliche und zeitliche Abgrenzung der Tätigkeiten der Gemeinde und der Polizei (Polizeipräsidien oder von diesen bestimmten Polizeidienststellen) durch schriftliche Vereinbarung erfolgen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Gemeinde und den örtlichen Polizeidienststellen über die räumliche und zeitliche Abgrenzung der Tätigkeiten soll ein Gespräch –unter Vermittlung der Fachaufsichtsbehörde der Gemeinde– stattfinden.

Können sich Gemeinde und örtliche Polizeidienststelle nicht einigen, entscheidet die Fachaufsichtsbehörde, soweit die Zuständigkeit der Gemeinde betroffen ist. Unbeschadet der Zuständigkeit der Gemeinden führen die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und das Bayerische Polizeiverwaltungsamt ihre Tätigkeiten im bisherigen Umfang fort, wenn bzw. soweit die Gemeinden von ihrer Zuständigkeit keinen Gebrauch machen.

Die Gemeinden achten darauf, dass bei der Verfolgung von Verstößen gegen die zulässige Höchstgeschwindigkeit von Fahrzeugen sowie von Verstößen, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden, die rechtlichen und technischen Anforderungen sorgfältig erfüllt werden. Sie setzen für die Feststellung der Verstöße im ruhenden Verkehr, für Geschwindigkeitsmessungen sowie für die Durchführung des weiteren Verfahrens nur besonders geschultes Personal ein.

Die Leitung der entsprechenden Organisationseinheit der Gemeinde soll einem Beamten des gehobenen Dienstes oder einem Angestellten mit vergleichbarer Qualifikation übertragen werden. Den Gemeinden wird zudem empfohlen, die bei der Verfolgung von Verkehrsverstößen eingesetzten Dienstkräfte bei der Bayerischen Verwaltungsschule unterweisen zu lassen. Bei der Aufnahme des Verfahrens und während der ersten Monate

der Tätigkeit der Gemeinden bei der Verkehrsüberwachung unterstützt die Polizei die gemeindlichen Dienstkräfte. Ein ständiger Erfahrungsaustausch zwischen der Polizei und den Gemeinden ist erwünscht.

Bei Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften ist gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) die Verwaltungsgemeinschaft Verfolgungs- und Ahndungsbehörde.

Die Gemeinschaftsversammlung der VGem Helmstadt hat den vorstehenden Sachverhalt bereits in ihrer öffentlichen Sitzung am 2. August 2001 unter Tagesordnungspunkt 10 a) zur Kenntnis genommen und war sich darüber einig schon alleine aus dem „Kosten-Nutzen-Effekt“ eine Belassung der Aufgabe bei der Polizei vorzuziehen.

In der öffentlichen Sitzung der Gemeinschaftsversammlung am 6. Dezember 2001 wurde unter Tagesordnungspunkt 3 einstimmig beschlossen, die Aufgabe „Verkehrsüberwachung“ bei der Polizei zu belassen.

In der öffentlichen Sitzung der Gemeinschaftsversammlung am 15.12.2022 wurde unter Tagesordnungspunkt 16.1 über neue Entwicklungen zum Thema „Verkehrsüberwachung“ informiert und gleichzeitig darum gebeten, den Bedarf für die Einführung einer kommunalen Verkehrsüberwachung in den einzelnen VGem-Mitgliedsgemeinden in den örtlichen Gremien zeitnah zu beraten.

- - -

Im Herbst 2021 erfolgte nunmehr eine Abfrage durch das Landratsamt zur kommunalen Verkehrsüberwachung, welche großen Bedarf von Landkreisgemeinden zu Tage förderte. Im März 2022 wurden die Umfrageergebnisse und damit der große Bedarf im Rahmen einer Informationsveranstaltung vorgestellt. Es folgte die Gründung einer Arbeitsgruppe unter der Leitung von Herrn Dröse (Leiter Stabsstelle Landrat), welche die Interkommunale Zusammenarbeit in der Verkehrsüberwachung rechtlich prüfen und deren Umsetzung klären sollte. An dieser Arbeitsgruppe beteiligten sich Bürgermeister, Geschäftsleiter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Landratsamt.

Als Ergebnis der Prüfung wurde der Vorschlag „Gründung eines Interkommunalen Zweckverbandes zur Verkehrsüberwachung“ weiterverfolgt. Neben dem erforderlichen Satzungsentwurf, wurde die notwendige Ausstattung, Räumlichkeiten und Umsetzung durch eine Fremdvergabe für die Dienstleistung „Außendienst“ geprüft, abgewogen und favorisiert. Es wurde ein Zeitplan entwickelt, um die Gründung des Zweckverbandes noch in 2023 zu ermöglichen. Die Aufnahme der Kontrolltätigkeit im Außendienst ist ab 01.01.2024 geplant.

Am 20.01.2023 wurden die Ergebnisse der Arbeitsgemeinschaft und der zeitliche Ablauf der Gründung des Zweckverbandes im Rahmen einer weiteren Informationsveranstaltung vorgestellt.

Zunächst soll mit einem Grundsatzbeschluss, welcher bis spätestens 30.04.2023 von der Gemeinschaftsversammlung der VGem Helmstadt zu fassen ist, über die Mitgliedschaft im Zweckverband, die Übertragung der Aufgabe kommunale Verkehrsüberwachung und den Umfang der in 2024 und 2025 durchzuführenden Überwachungsstunden im ruhenden und fließenden Verkehr entschieden werden.

Auf Grundlage der durchgeführten Abfrage würden die Kommunen im Durchschnitt für den fließenden Verkehr 15 Stunden pro Monat und für den ruhenden Verkehr 23 Stunden pro Monat beauftragen. Nach den vorliegenden Erfahrungswerten betragen die Kosten pro Überwachungsstunde für den fließenden Verkehr rund 150 Euro/h und für den ruhenden Verkehr 35 Euro/h zzgl. km-Pauschale. Die jährlichen Kosten für die Geschäftsstelle sowie eigenes Personal (vier Mitarbeiter) werden auf rund 300.000 Euro geschätzt. Auf der Basis

der angemeldeten Überwachungsstunden der Kommunen kann dann die Berechnung des einzubringenden Sockelbetrages erfolgen.

Sobald die Satzung finalisiert ist, ist zwingend ein weiterer Beschluss über die Zweckverbandssatzung notwendig. Erst nach anschließender Prüfung, Genehmigung und Bekanntmachung durch die Kommunalaufsicht gründet sich der Zweckverband und die konstituierende Sitzung kann durchgeführt werden. Anschließend kann die Ausschreibung des notwendigen Personals und Anmietung der Räumlichkeiten und somit die Betriebsaufnahme erfolgen. Weiterhin sind die Ausschreibungen und Vergaben der Dienstleistungen „Außendienst“ zu tätigen, der Haushalt des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2023 aufzustellen und ggf. die übernommenen Altfälle aus zuvor gekündigten Zweckvereinbarungen oder Verträgen der Mitgliedsgemeinden abzuarbeiten.

Wenn die Interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen des Zweckverbandes zustande kommt, hat die Regierung von Unterfranken die Möglichkeit einer Anschubfinanzierung für die Interkommunale Zusammenarbeit in Aussicht gestellt. Das Verfahren hierzu wird federführend vom Markt Reichenberg für den Zweckverband geführt und betreut werden.

- - -

Die Beratung und Beschlussfassung über den Grundsatzbeschluss zur Mitgliedschaft der VGem Helmstadt in dem noch zu gründenden Zweckverband „Interkommunale Zusammenarbeit Mainfranken“ soll in der öffentlichen Sitzung der Gemeinschaftsversammlung am Donnerstag, 20.04.2023 erfolgen. Vorher ist es erforderlich, dass die einzelnen Mitgliedsgemeinden -sofern gewünscht- einen Beschluss über die Festlegung der in ihrer Gemeinde in den Jahren 2024 und 2025 durchzuführenden Überwachungsstunden fassen. Diesen Bedarf kann die VGem Helmstadt bei ihrer Beschlussfassung ggf. entsprechend berücksichtigen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Remlingen nimmt den Sachverhalt zur Gründung des Zweckverbandes „Interkommunale Zusammenarbeit Mainfranken“ zur Durchführung der Aufgabe kommunale Verkehrsüberwachung zur Kenntnis und wünscht, dass die VGem Helmstadt dem Zweckverband „Interkommunale Zusammenarbeit Mainfranken“ bei seiner Gründung im Rahmen einer Mitgliedschaft beitrifft und diesem die Aufgabe der kommunalen Verkehrsüberwachung für das Gemeindegebiet des Marktes Remlingen überträgt.

Die Verkehrsüberwachung soll im Jahr 2024 wie folgt durchgeführt werden:

- 0 Stunden/Monat Überwachung des ruhenden Verkehrs, sowie
- 2 Stunden/Monat Überwachung des fließenden Verkehrs

Im Jahr 2025 soll die Überwachung wie folgt durchgeführt werden:

- 0 Stunden/Monat Überwachung des ruhenden Verkehrs, sowie
- 2 Stunden/Monat Überwachung des fließenden Verkehrs

Mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 1 Anwesend 12 Beteiligt 0

TOP 3 Antrag gem. § 29 Geschäftsordnung von Dr. Lars Petri. "Beteiligung der Marktgemeinde am Betriebskostendefizit der Kindertageseinrichtungen"

Sachverhalt:

Kindertageseinrichtungen arbeiten zunehmend defizitär. Die Marktgemeinde Remlingen hat sich in der Vergangenheit großzügig an Betriebskostendefiziten beteiligt. Es fällt jedoch auf, dass die Einrichtungen trotz hoher Defizite Elternbeiträge nicht oder nun minimal erhöhen. So beträgt der monatliche Beitrag des St. Andreas Kindergartens für eine 6-7 stündige Betreuung in der Regelgruppe 139,- EUR, von denen allerdings 100,- EUR pro Monat als Beitragszuschuss vom Freistaat Bayern übernommen werden. Die Eltern zahlen in diesem Beispielsfall tatsächlich nur 39,- EUR/Monat. Die Marktgemeinde Remlingen ist beim Einsatz öffentlicher Mittel jedoch zur Kostendisziplin verpflichtet und sollte sich deswegen an Betriebskostendefiziten nur noch beteiligen, wenn die Kindertageseinrichtungen auch ihrerseits durch Erhöhung der Elternbeiträge an einem Abbau des Defizits mitwirken.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wird zurückgestellt.

Zurückgestellt Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Beteiligt 0

TOP 4 Antrag gem. §29 Geschäftsordnung von Dr. Lars Petri; "Wiederherstellung der Begehbarkeit des öffentlichen Weges"
--

Sachverhalt:

Das Gebäude Lange Gasse 19, Remlingen, befindet sich augenscheinlich in einem die öffentliche Sicherheit gefährdenden Zustand und scheint einsturzgefährdet. Der öffentliche Gehweg vor dem Gebäude ist seit Jahren mit einem Zaun gesperrt, obwohl Straßen und Wege im Gemeingebrauch stehen und die Benutzung nur vorübergehend beschränkt werden darf.

Beschluss:

Die Marktgemeinde zeigt die Situation dem Landratsamt an und ersucht dieses um Maßnahmen zur Beseitigung der Gefährdung und Wiederherstellung der Begehbarkeit des öffentlichen Weges. Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat über die Anzeige und den Fortgang der Angelegenheit.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Beteiligt 0

TOP 5 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 5.1 Positions- und Forderungspapier des Gemeindetags „Klimafreundliche und krisensichere Stromversorgung - Positionen des ländlichen Raums“

Sachverhalt:

Mit Schnellinfo-Nr. 10 – 02/2023 hat der Präsident des Bay. Gemeindetags, Herr Dr. Uwe Brandl das Positions- und Forderungspapier des Gemeindetags übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 5.2 Bayerischer Gemeindetag Verbandszeitschrift Ausgabe 02/2023
--

Sachverhalt:

Mit der Sitzungseinladung wurde die Verbandszeitschrift des Bayerischen Gemeindetages Ausgabe 02/2023 übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 5.3 Unterlassene Feuerbeschau trotz Kenntnis gefährlicher Zustände; Aberkennung des Ruhegehalts; Artikel Fundstelle Rd.Nr. 33/2023

Sachverhalt:

In der Fundstelle Bayern, Ausgabe 3/2023 wurde der Artikel „Unterlassene Feuerbeschau trotz Kenntnis gefährlicher Zustände; Artikel Fundstelle Rd.Nr. 33/2023“ veröffentlicht. Dieser wurde dem Marktgemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 5.4 Straßen- und Wegesanierung Jahnstraße Fl.Nr. 659/Im Kirchel Fl.Nr. 3339 - Auszahlung Zuschuss ZV-Naherholung

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 05.01.2023 wurden der von der Verwaltung erstellte Verwendungsnachweis mit den entsprechenden Nachweisen für den Teilstreckenausbau Jahnstraße – Kirchel an den Zweckverband Erholungs- und Wandergebiet Würzburg zur abschließenden Prüfung und Auszahlung des Förderungsbetrages übersandt. Die Maßnahme wurde nur vom Zweckverband gefördert.

Mit Schreiben vom 07.02.2023 teilt der Zweckverband nun mit, dass der Verwendungsnachweis geprüft und anerkannt wurde. Somit kann die Förderung in Höhe von 10 % auf eine Ausbaubreite von 2,50 m von Seiten des Zweckverbandes erfolgen. Gegenüber dem Vergabevorschlag wurde die Maßnahme günstiger ausgeführt.

Der Förderbetrag in Höhe von 10 % entspricht 6.973,72 € und wird auf das Konto des Marktes Remlingen überwiesen.

Der Marktgemeinderat Remlingen nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

gez. Günter Schumacher
Vorsitzender

gez. Manfred Winzenhöler
Schriftführer